

**Feststellung der UVP-Pflicht  
nach § 5 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Regionadezernat Südwest, -Technischer Umweltschutz-, vom 31.07.2018 -G10/2018/001-004

Kreis: Pinneberg Ort: Raa-Besenbek

Die Firma Energiepark Raa-Besenbek GmbH & Co. KG, Dorfstraße 20, 25335 Raa-Besenbek, plant die Änderung des Anlagentyps an 4 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Senvion 3.6M114 NES zum Typ Senvion 3.6M118 NES mit einer Gesamthöhe von 150 m unter Änderung der Nabenhöhe von 93 m auf 91 m, des Rotordurchmessers von 114 m auf 118 m, in der Gemeinde Raa-Besenbek, Gemarkung: Raa-Besenbek,

- WKA 1: Flur 8, Flurstück 83,
- WKA 2: Flur 8, Flurstück 77,
- WKA 3: Flur 8, Flurstück 70,
- WKA 4: Flur 7, Flurstück 157.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 „*Änderungsgenehmigung*“ des Bundes-Immissionsschutzgesetzes i.V.m. Nrn 1.2.2.2 V, 9.1.1.2V, des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmschV).

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach § 9 „*UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben*“ des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nrn. 1.2.2.2 S und 9.1.1.3 S der Anlage 1 des

UVPG in einer Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Die überschlägige Prüfung anhand von der Anlage 2 UVPG entsprechenden Unterlagen des Vorhabenträgers hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Pinneberg und des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.